

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 1986

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 85	Verordnung über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig .....	2
4. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte .....	5
4. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	5
5. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	6
6. 12. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit .....	6
6. 12. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit .....	8
9. 12. 85	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen .....	9
16. 12. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 und der Entschließungen des Internationalen Kaffee-Rats über die Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 .....	11
16. 12. 85	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	12
17. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container .....	13
17. 12. 85	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-gabunischen Investitionsförderungsvertrags .....	13
18. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	14
18. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) .....	14
18. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	15

**Verordnung  
über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen  
Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig**

**Vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. März 1963 zu dem Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze (BGBl. 1963 II S. 141) wird verordnet:

**§ 1**

Der Amtsbereich der gemäß Vereinbarung vom 13. Dezember 1963/23. Januar 1964 (BGBl. 1964 II S. 246) auf deutschem Gebiet errichteten, nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 30. September/25. Oktober 1985 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung vom 30. September/25. Oktober 1985 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 13. Dezember 1963/23. Januar 1964 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen  
III B 8 – Z 4414 – 1/85

Der Bundesminister der Finanzen  
III B 8 – Z 4414 – 1/85

Bonn, 30. September 1985

Bonn, le 30 septembre 1985

Seiner Exzellenz  
dem Minister der Finanzen  
des Großherzogtums Luxemburg  
Luxemburg

A son Excellence  
Monsieur le Ministre des Finances  
du Grand-Duché de Luxembourg  
Luxembourg

Betr.: Änderung der Vereinbarung vom 13. Dezember 1963/  
23. Januar 1964 über die Zusammenlegung der Grenz-  
abfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze

Objet: Modification de l'arrangement du 13 décembre  
1963/23 janvier 1964 en matière de contrôle commun  
à la frontière germano-luxembourgeoise

Herr Minister!

Monsieur le Ministre,

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom  
16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammen-  
legung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von  
Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der  
deutsch-luxemburgischen Grenze beehre ich mich, Ihnen  
– auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern –  
folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Conformément à l'article 1<sup>er</sup>, paragraphe 3, de l'accord du 16  
février 1962 entre la République fédérale d'Allemagne et le  
Grand-Duché de Luxembourg relatif au contrôle frontalier en  
commun et à la création de gares communes et d'échange à  
la frontière luxembourgeoise-allemande, j'ai l'honneur, en mon  
nom et au nom du Ministre fédéral de l'Intérieur, de vous pro-  
poser l'arrangement suivant:

I.

Abschnitt III Buchstabe b der Vereinbarung vom  
13. Dezember 1963/23. Januar 1964 über die Zusammen-  
legung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen  
Grenze wird geändert und erhält folgende Fassung:

I.

Le chiffre III, lettre b, de l'arrangement du 13 décembre  
1963/23 janvier 1964 en matière de contrôle commun à la  
frontière germano-luxembourgeoise est modifié et libellé  
comme suit:

„b) einen Abschnitt der Straße von Remich nach Nennig von  
der luxemburgischen Grenze (deutsches Moselufer) bis  
zu einer Entfernung von 280 Metern, gemessen in Rich-  
tung Nennig, vom Schnittpunkt der luxemburgischen  
Grenze mit der Achse der Straße, einschließlich der in  
diesem Straßenabschnitt gelegenen Gehsteige, den hin-  
ter den Zollamtsgebäuden vorbeiführenden Fahrbahnen  
und den beiden diesem Abschnitt angeschlossenen Park-  
flächen nördlich und südlich der Bundesstraße 406;“

«b) une portion de la route de Remich à Nennig, allant de la  
frontière luxembourgeoise (rive allemande de la Moselle)  
jusqu'à une distance de 280 mètres mesurée, en direction  
de Nennig, à partir du point où la frontière luxembourge-  
oise coupe l'axe de la route, y compris les trottoirs de  
cette portion de route, les voies de circulation passant  
derrière les bâtiments de la douane et les deux aires de  
stationnement jouxtant cette portion de route au nord et  
au sud de la route fédérale n° 406;»

II.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 4 des  
Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des  
Inkrafttretens wird in diplomatischen Noten festgelegt.

II.

Le présent arrangement sera confirmé et deviendra effectif  
selon les modalités prévues à l'article 1<sup>er</sup>, paragraphe 4, de  
l'accord. La date de son entrée en vigueur sera fixée par notes  
diplomatiques.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit  
diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Aus-  
wärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung  
durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege be-  
stätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Lorsque vous m'aurez communiqué votre accord sur l'arran-  
gement proposé, je prendrai sans délai l'attache du Ministère  
des Affaires étrangères afin que cet arrangement soit confirmé  
et mis en vigueur par échange de notes par le voie diplomati-  
que.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vor-  
züglichen Hochachtung.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma plus  
haute considération.

Im Auftrag  
Walter Schmutzer

Par délégation  
Walter Schmutzer

(Übersetzung)

Grand-Duché de Luxembourg  
Le Ministre des Finances

Großherzogtum Luxemburg  
Der Minister der Finanzen

Luxembourg, le 25 octobre 1985

Luxemburg, den 25. Oktober 1985

Monsieur  
le Ministre des Finances  
Graurheindorfer Straße 108  
Bonn

Herrn  
Bundesminister der Finanzen  
Graurheindorfer Straße 108  
Bonn

Objet: Modification de l'arrangement du 13 décembre 1963/23 janvier 1964 en matière de contrôle commun à la frontière germano-luxembourgeoise.  
V. réf. III B 8 - Z 4414 - 1/85.

Betr.: Änderung der Vereinbarung vom 13. Dezember 1963/23. Januar 1964 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze;  
Ihr Az.: III B 8 - Z 4414 - 1/85

Cher Collègue,

En réponse à votre lettre du 30 septembre 1985 concernant l'objet sous rubrique, je m'empresse de vous faire savoir que je suis d'accord avec l'arrangement proposé relatif au contrôle frontalier en commun et je vous saurais par conséquent gré de faire confirmer et mettre en vigueur cet arrangement par échange de notes par la voie diplomatique.

Veillez croire, Cher Collègue, à l'assurance de ma haute considération.

Le Ministre des Finances,  
Jacques Santer

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 30. September 1985 in der vorgenannten Angelegenheit möchte ich Ihnen mitteilen, daß ich mit der vorgeschlagenen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung einverstanden bin; ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie die Vereinbarung durch Notenwechsel auf diplomatischem Wege bestätigen und in Kraft setzen ließen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kollege, den Ausdruck meiner Hochachtung.

Der Minister der Finanzen  
Jacques Santer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes  
über bürgerliche und politische Rechte  
Vom 4. Dezember 1985 .**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

San Marino am 18. Januar 1986  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1985 (BGBl. II S. 1075).

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte  
Vom 4. Dezember 1985**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

San Marino am 18. Januar 1986  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. September 1985 (BGBl. II S. 1123).

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen  
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen  
Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr**

**Vom 5. Dezember 1985**

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Grenada am 27. November 1985  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1983 (BGBl. II S. 833).

Bonn, den 5. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Marokko  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. Dezember 1985**

In Bonn ist am 30. Oktober 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Oktober 1985  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Niederschrift über die deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 28. bis 30. Oktober 1985 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- Wasserversorgung Guelmim und Tan Tan und
- Caisse Nationale de Credit Agricole (CNCA),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen von bis zu insgesamt 48 Millionen DM (in Worten: achtundvierzig Millionen Deutsche Mark) sowie für das Vorhaben

- Studien- und Fachkräftefonds zur Vorbereitung und Betreuung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit

einen Finanzierungsbeitrag (Aufstockung) bis zu 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen beziehungsweise des Finanzierungsbeitrages und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Marokko erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. Oktober 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
J. Ruhfus

Für die Regierung des Königreichs Marokko  
Benslimane

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Togo  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 6. Dezember 1985**

In Bonn ist am 29. Oktober 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Oktober 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Togo  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Togo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das Strukturanpassungsprogramm der Regierung zu unterstützen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Togo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Geberkonferenz vom 26. bis 28. Juni 1985 in Lomé und die Ergebnisniederschrift über die deutsch-togoischen Regierungskonsultationen vom 1. Juli 1985 Nummer 3.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für ein sektorbezogenes Programm „Ländliche Entwicklung und Transport“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 16 500 000,- DM (in Worten:

sechzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) in Verbindung mit Strukturanpassungskrediten der IDA zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Togo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, einen weiteren Finanzierungsbeitrag zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Togo erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn, am 29. Oktober 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik Togo  
Koffi Amega

**Bekanntmachung  
zur Charta der Vereinten Nationen  
Vom 9. Dezember 1985**

I.

Unter Bezugnahme auf seine am 7. April 1970 hinterlegte Unterwerfungserklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 27. November 1974/BGBl. II S. 1397, 1410) nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, hat Kanada in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. September 1985 zugegangenen und an diesem Tage wirksam gewordenen Erklärung folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"On behalf of the Government of Canada,

(1) I give notice that I hereby terminate the acceptance by Canada of the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice hitherto effective by virtue of the declaration made on 7 April 1970 in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of that Court.

(2) I declare that the Government of Canada accepts as compulsory ipso facto and without special convention, on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the Court, until such time as notice may be given to terminate the acceptance, over all disputes arising after the present declaration with regard to situations or facts subsequent to this declaration, other than:

(a) disputes in regard to which parties have agreed or shall agree to have recourse to some other method of peaceful settlement;

„Im Namen der Regierung von Kanada

1. zeige ich an, daß ich hiermit die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch Kanada, die bisher aufgrund der am 7. April 1970 nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs wirksam war, beende;

2. erkläre ich, daß die Regierung von Kanada die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 seines Statuts von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme gekündigt wird, für alle Streitigkeiten, die nach Abgabe der vorliegenden Erklärung im Zusammenhang mit auf die Erklärung folgenden Situationen oder Tatsachen entstehen, mit Ausnahme nachstehender Streitigkeiten als obligatorisch anerkennt:

a) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Parteien eine andere Art der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren;

(b) disputes with the Government of any other country which is a member of the Commonwealth, all of which disputes shall be settled in such manner as the parties have agreed or shall agree;

(c) disputes with regard to questions which by international law fall exclusively within the jurisdiction of Canada.

(3) The Government of Canada also reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, and with effect as from the moment of such notification, either to add to, amend or withdraw any of the foregoing reservations, or any that may hereafter be added.

New York, September 10, 1985

Stephen Lewis  
Ambassador  
and Permanent Representative"

b) Streitigkeiten mit der Regierung eines anderen Mitgliedsstaats des Commonwealth, die alle in einer von den Parteien vereinbarten oder zu vereinbarenden Weise beigelegt werden;

c) Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht ausschließlich in die Zuständigkeit Kanadas fallen.

3. Die Regierung von Kanada behält sich ferner das Recht vor, jeden der vorstehenden Vorbehalte oder jeden späteren Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt der Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen.

New York, 10. September 1985

Stephen Lewis  
Botschafter  
und Ständiger Vertreter"

## II.

Unter Bezugnahme auf ihre am 26. August 1946 hinterlegte Unterwerfungserklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 27. November 1974/BGBl. II S. 1397, 1424) nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und ihre darauf Bezug nehmende Abänderungserklärung vom 6. April 1984 (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Januar 1985/BGBl. II S. 306, 308) haben die Vereinigten Staaten in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. Oktober 1985 zugegangenen Erklärung folgendes notifiziert:

*(Übersetzung)*

"I have the honor on behalf of the Government of the United States of America to refer to the declaration of my Government of 26 August 1946, as modified by my note of 6 April 1984, concerning the acceptance by the United States of America of the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice, and to state that the aforesaid declaration is hereby terminated, with effect six months from the date hereof.

„Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Erklärung meiner Regierung vom 26. August 1946, die durch meine Note vom 6. April 1984 geändert worden ist, betreffend die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch die Vereinigten Staaten von Amerika Bezug zu nehmen und zu erklären, daß die genannte Erklärung hierdurch mit einer Frist von sechs Monaten nach dem Datum dieser Note gekündigt wird.

Washington, October 7, 1985

George P. Shultz  
Secretary of State  
of the United States of America"

Washington, 7. Oktober 1985

George P. Shultz  
Außenminister  
der Vereinigten Staaten von Amerika"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. II S. 1397), vom 10. Januar 1985 (BGBl. II S. 306) und vom 8. August 1985 (BGBl. II S. 1076).

Bonn, den 9. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983  
und der Entschließungen des Internationalen Kaffee-Rats  
über die Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976  
Vom 16. Dezember 1985**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1984 zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1983 und zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. 1984 II S. 353) wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

I.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 ist nach seinem Artikel 61 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 11. September 1985  
in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 12. Juli 1984 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner am 11. September 1985 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	Kamerun
Angola	Kanada
Äthiopien	Kenia
Australien	Kolumbien
Belgien	Kongo
Benin	Kuba
Bolivien	Luxemburg
Brasilien	Madagaskar
Burundi	Malawi
Costa Rica	Mexiko
Dänemark	Neuseeland
Dominikanische Republik	mit Erstreckung auf die
Ecuador	Cookinseln und Niue
El Salvador	Nicaragua
Elfenbeinküste	Niederlande
Fiji	Nigeria
Finnland	Norwegen
Frankreich	Österreich
Gabun	Panama
Ghana	Papua-Neuguinea
Guatemala	Paraguay
Guinea	Peru
Haiti	Philippinen
Honduras	Portugal
Indien	Ruanda
Indonesien	Sambia
Irland	Schweden
Italien	Schweiz
Jamaika	Sierra Leone
Japan	Simbabwe
Jugoslawien	Singapur

Spanien	Venezuela
Sri Lanka	Vereinigte Staaten
Tansania	Vereinigtes Königreich mit Erstreckung auf Guernsey und Jersey
Thailand	Zentralafrikanische Republik
Togo	Zypern
Trinidad und Tobago	
Uganda	

## II.

Die Entschließungen des Internationalen Kaffee-Rats vom 25. September 1981, vom 2. Juli und vom 16. September 1982 zur Verlängerung des bisher geltenden Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. II S. 1389) um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1983 sind nach seinem Artikel 68 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 30. September 1982 in Kraft getreten.

Bonn, den 16. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
zu dem Artikel 25 der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
Vom 16. Dezember 1985**

Griechenland hat mit Erklärung vom 20. November 1985 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 20. November 1985  
für drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1179).

Bonn, den 16. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über sichere Container**

**Vom 17. Dezember 1985**

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember  
1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1977 II  
S. 41 – wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Honduras am 24. September 1986  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (BGBl. II S. 963).

Bonn, den 17. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten des deutsch-gabunischen Investitionsförderungsvertrags**

**Vom 17. Dezember 1985**

Der in Bonn am 16. Mai 1969 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundes-  
republik Deutschland und der Republik Gabun über die Förderung und den  
gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1970 II S. 657) ist von der  
Gabunischen Republik am 15. November 1985 gekündigt worden. Nach  
seinem Artikel 14 Abs. 2 wird damit das Abkommen

ab 16. November 1986  
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom  
26. März 1971 (BGBl. II S. 212)

Bonn, den 17. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung**  
**der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**  
**Vom 18. Dezember 1985**

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Malaysia

am 3. Juni 1985

in Kraft getreten. Malaysia hat seine Ratifikationsurkunden am 4. Mai 1985 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 87).

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen**  
**feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken**  
**(Umweltkriegsübereinkommen)**  
**Vom 18. Dezember 1985**

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Afghanistan

am 22. Oktober 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. II S. 588).

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens**  
**über die Errichtung eines Internationalen Fonds**  
**zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**  
**Vom 18. Dezember 1985**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Polen	am 15. Dezember 1985
Portugal	am 10. Dezember 1985

in Kraft getreten; es wird ferner für

Benin	am 30. Januar 1986
-------	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1985 (BGBl. II S. 1081).

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 418. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1985, ist im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 24. Dezember 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 239 vom 24. Dezember 1985 kann zum Preis von 4,50 DM (3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.